92. Werden die wahren Rechtsnachfolger einer im Laufe des Prozesses gestorbenen Bartei dadurch, daß andere Versonen sich als die Rechtsnachfolger gemeldet haben und vom Gerichte als solche zuge-lassen sind und den Rechtsstreit fortgesest haben, vom Prozesse ansegeschlossen, oder können sie noch in den Prozes eintreten, und in welchem Zeitpunkte? Sind sie insbesondere berechtigt, in zweiter Instanz in den Prozes einzutreten, wenn das Urteil erster Instanz zwischen den falschen Rechtsnachfolgern, die darin als die wahren Rechtsnachfolger auerkannt worden sind, und dem Geguer ergangen ist?

VI. Civilsenat. Urt. v. 9. November 1899 i. S. F. Wwe. u. Gen. (Rl.) w. Neue Berl. Baugefellschaft (Bekl.). Rep. VI. 245/99.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht dafelbft.

Im Laufe der ersten Instanz war der ursprüngliche Kläger, Insgenienr P. F., gestorben. Das Urteil erster Instanz erging darauf

zwischen bessen Witwe und dem minderjährigen E. P. R. F. als Kläsgern und der verklagten Gesellschaft dahin, daß die letztere zur Zahslung eines Teiles der Alagesumme verurteilt, die Aläger mit der Mehrforderung abgewiesen, und die Kosten des Rechtsstreites der Bestlagten auferlegt wurden. Inhalts des erstrichterlichen Thatbestandes haben die Witwe F. und der Sohn E. P. A. F. als Erden des Ingenieurs F. das Versahren "aufgenommen". Eine Unterbrechung oder Aussehung des Versahrens hatte indes nicht stattgesunden, da der Kläger F. durch den Rechtsanwalt G. vertreten und ein Anstrag auf Aussehung von keiner Seite gestellt worden war.

Die Beklagte legte Berufung ein und beftritt die Rechtsnachfolge der Witwe F. und des E. B. K. F., da sie der Erbschaft in den Nach-laß des Ingenieurs P. F. innerhalb der gesetzlichen Frist entsagt hätten. Im Verhandlungstermin waren die Genannten unvertreten, und es erging gegen sie als Berufungsbeklagte ein Versäumnisurteil, in welchem sie, unter Abänderung des ersten Urteiles, mit dem Anstrage, die Beklagte zur Zahlung der eingeklagten Summe zu verur-

teilen, ganglich abgewiesen wurden.

Im Termine meldete sich jedoch als Vertreter des Pflegers der unbekannten Erben des F., Seometers A. B., der Rechtsanwalt D. M. mit der Erklärung, daß der Pfleger den Rechtsstreit aufnehme. Er machte geltend, daß die Benennung der Witwe F. und des Sohnes E. P. A. F. im ersten Urteile lediglich auf einer irrtümlichen Angabe des Rechtsanwaltes G. beruhe, der dazu keinen Auftrag gehabt habe, und beantragte, die gegnerische Berufung zurückzuweisen. Zugleich schloß er sich der Berufung mit dem Antrage an, die Beklagte zur Zahlung der Klagesumme und Tragung der Kosten zu verurteilen.

Das Berufungsgericht erkannte mit Bezug auf biese Antrage

entsprechend bem Berlangen ber Beflagten:

"Die Anschlußberufung des Pflegers der unbefannten Erben des verstorbenen Ingenieurs P. F., Geometers A. B. zu P., wird als

unguläffig verworfen."

Von den Kosten erster Instanz sind die "nach dem Eintritt der Witwe A. F. geb. K. und des minderjährigen E. P. K. F." entstanz denen diesen beiden auferlegt. Die Entscheidung über die übrigen Kosten der ersten Instanz ist "der Entscheidung durch das künftige Endurteil zwischen den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Ingenieurs

F. und der Beklagten" vorbehalten. Die Kosten der zweiten Instanz sind der Witwe und dem Sohne des F. zu einem Drittel, dem Pfleger der unbekannten Erben zu zwei Dritteln auferlegt.

Der Pfleger ber unbekannten Erben des F. legte hiergegen Revision ein und stellte den Antrag, das Urteil aufzuheben und nach seinem Antrage in der Berufungsinstanz zu erkennen, eventuell die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragte die Zurudweisung der Revision. Grunde:

"Das Berufungsgericht erwägt: als Erben und Rechtsnachfolger bes ursprünglichen Klägers F. seien in erster Instanz die Witwe F. und der E. P. K. F. aufgetreten und hätten den Rechtsstreit fortgesetzt. Seien sie nicht die Erben und Rechtsnachfolger, so könne aus ihrem Eintritte den wahren Erben zwar kein Nachteil erwachsen; diese seien berechtigt, den Prozeß nach Beseitigung des ersten Urteiles von da ab, wo ihn die unrichtigen Erben übernommen haben, weiter zu führen, so als ob die unrichtigen Erben nicht eingetreten wären. Die Anschließung des Psiegers aber sei unzulässig, da er gegen ein zwischen anderen Parteien ergangenes Urteil Berufung nicht einlegen könne, vielmehr den angedeuteten Weg einschlagen und in den Prozeß in erster Instanz eintreten müsse.

Aus dieser Begründung ergiebt sich zunächst, daß durch die Verwerfung der Anschließung als unzulässig auch der vom Pfleger als vermeintlichem Berufungsbeklagten gestellte Antrag auf Zurückweisung der Berufung gegenüber den unbekannten Erben des F. hat getrossen werden sollen. Das Berufungsgericht erachtet die Berufung der Beklagten, die nur gegen die im ersten Urteile genannten Kläger gerichtet sei und habe gerichtet werden können, durch das diesen gegenüber ergangene Versäumnißurteil für erledigt (unbeschadet des ihnen zustehenden Einspruches) und lehnt ein Eingehen auf die Anträge des Pflegers überhaupt ab.

Die Revision meint, einer Berichtigung des Irrtumes in der Person der Rechtsnachfolger habe nichts im Wege gestanden, und wenn dieselbe ersolgte, so würde damit der Pfleger der unbekannten Erben Berufungsbeklagter geworden, und auch die Anschließung zuslässig gewesen sein.

Der Ansicht des Berufungsgerichtes ist indes beizutreten. Wenn eine Partei im Laufe des Prozesses stirdt, so geht der Rechtsstreit auf den Rechtsnachfolger über. Ob diesenigen, die sich als Rechtsnachsolger melden, die wirklichen Rechtsnachfolger und daher zur Fortsetzung des Rechtsstreites berechtigt sind, ist eine zwischen ihnen und dem Gegner zu entscheidende Zwischenfrage; die Entscheidung ergeht, wenn die Zuslassung der Gemeldeten ausgesprochen wird, entweder in dem in der Sache selbst entscheidenden Urteile, oder durch Zwischenurteil nach § 275 (303 n. F.) C.P.D., anderenfalls — wenn die Zulassung wersweigert wird — durch Endurteil.

Ags. Entsch. des R.G.'s in Civis. Bd. 32 S. 428, Bd. 34 S. 427. 428, Bd. 40 S. 370. 371; Jurist. Wochenschr. von 1896 S. 147 Nr. 9.

Im porliegenden Falle hat das Landgericht die Rechtsnadifolge der Witwe und bes Sohnes bes Rlagers &. in bem die Sache felbst entscheidenden Urteil anerkannt und beren Zulasjung ausgesprochen. In ber Berufungeinstang ift von ber Beklagten und Berufungeklägerin die Rechtsnachfolge beftritten, und geltend gemacht worden, daß die Genannten der Erbschaft in den Nachlaß bes &. rechtswirksam entsagt Darauf ist das Versäumnisendurteil ergangen, in welchem über die Rechtsnachfolge ber Genannten — und zwar nur über diese - bahin entschieden worden ift, daß beren Untrag auf Verurteilung ber Beflagten zur Rahlung gurudewiesen murbe. In ben Gründen wird hervorgehoben, daß damit nicht über die Klage, sondern nur über den Anspruch der Witwe F. und des Sohnes E. B. R. F., b. h. über beren Rechtsnachfolge, habe entschieden werden sollen. Durch die getroffene Entscheidung ist das erste Urteil, zunächst was die Rechtsnachfolge angeht, in weiterer Folge aber auch sachlich beseitigt, da es nur zwischen den dort anerkannten Rechtsnachfolgern und der Beklagten ergangen ist und den wirklichen Rechtsnachfolgern gegenüber keinen Bestand hat. Es ist baber, wie bas Berufungs= gericht auch nicht verkennt, für den Eintritt der wirklichen Rechtsnachfolger in ben Prozeß allerdings Raum geschaffen. Eintritt fann nicht vor der Rechtsfraft des gegen die faliden Rechtsnachfolger ergangenen Urteiles erfolgen, und er ift ferner, worin der Vorinftang beigetreten werden muß, nicht in der Berufungsinstang aulässig, ba schon in erster Instang die falschen Rechtsnachfolger auf-

getreten sind, und der Rechtsstreit in erster Justanz zwischen biesen als ben mahren Rechtsnachfolgern und bem Gegner entschiehen Der Eintritt ber mahren Rechtsnachfolger in der Berufungsinstanz mit dem Berlangen, daß das erste Urteil als für und gegen fie ergangen angesehen werden foll, hat zu feiner Boraussehung eine Uneignung frember Prozefführung, die weber in ben materiellen Grundlaten über die Geschäftsbeforgung, noch in den Beftimmungen der Civilprozefordnung eine Stute findet. Denn die lettere fennt zwar eine Genehmiaung der Prozekführung durch einen ohne Bollmacht handelnden Vertreter der genehmigenden Partei mit der Wirfung, daß diese die Prozefführung gegen sich gelten lassen muß (§§ 85. 542 Nr. 4), nicht aber den willfürlichen Eintritt eines Dritten als Hauptparrei in den von anderen Parteien geführten Prozeß an Stelle ber einen ober anderen Bartei mittels Genehmigung der bisherigen Brozefführung. Die für gemisse Salle ber Streitverfündung in den §§ 72. 73 C.B.D. zugelaffene Übernahme des Rechtsftreites durch einen Dritten ift an besondere Boraussepungen gefnüpft, die hier nicht zutreffen.

Hiernach war es dem Pfleger der unbekannten Erben zwar unverwehrt, in dem Streite über die Rechtsnachfolge der Witwe und
des Sohnes des F. als Nebenintervenient nach § 63 C.P.D. der Beflagten beizutreten; im übrigen aber ist mit dem Berufungsgerichte
auzunehmen, daß der Pfleger die Entscheidung jenes Streites abzuwarten und sodann den Rechtsstreit in erster Instanz sortzusehen
hatte. Durch die Entscheidung, wie sie hier ergangen ist, war der
Prozeß in das Stadium vor dem Auftreten der salschen Rechtsnachsolger zurückverseht.

Unerhebtich ist es hierbei, daß der Prozeß durch den Tod des Klägers nicht unterbrochen wurde, da der Rechtsanwalt G. Prozeßsbevollmächtigter war (§ 223 C.P.D.), dessen Bollmacht durch den Tod des Klägers nicht erlosch (§ 82 daselbst), und daß auch eine Aussschung des Verfahrens nicht beautragt und nicht ersolgt ist. Zur Fortsehung des Prozesses bedurfte es allerdings einer Weldung der Rechtsnachsolger und einer Aufnahme des Versahrens durch diese nicht. Nachdem aber die Weldung geschehen, der Prozeß auch thatssächlich zwischen den Gemeldeten und dem Gegner weiter gesührt, und das erste Urteil zwischen diesen Parteien ergangen ist, ist der Rechts-

streit in dieselbe Lage gebracht, als wäre eine Unterbrechung des Versfahrens eingetreten, und das Verfahren sodann durch die als Rechtssnachsolger aufgetretenen Personen aufgenommen worden.

Aus demselben Grunde ist es auch unerheblich, daß, wie behauptet ist, die Benennung der Witwe und des Sohnes des F. als dessen Erben lediglich auf einem Frrtume des Rechtsanwaltes G. beruhte. Sine Unrichtigkeit im Urteile, die sich ohne weiteres nach § 290 C.P.D. berichtigen ließe, liegt nicht vor. Denn es handelt sich nicht um einen Frrtum des Gerichtes, sondern um eine unrichtige Angabe der Parteien.

Die Revision mar baber gurudgumeisen."